



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer

IVW3-LG-5100023/142-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Nikolaus Witkowitz 12617 Durchwahl Datum
19. Februar 2021

Betreff
Marktgemeinde Kreuzstetten
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Eingabe betreffend Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss über die Homepage der
Gemeinde

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrer Eingabe vom 11. Februar 2021 betreffend die Möglichkeit zur Einsichtnahme in
den Rechnungsabschluss im Wege der Gemeindehomepage darf, wie bereits mit
Schreiben vom 22. April 2020, Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 83 Abs. 6 letzter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000
idF LGBI. Nr. 18/2021, ist für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse die öffentliche
Einsicht in den Entwurf des Rechnungsabschlusses in jeder technisch möglichen Weise –
also auch über die Homepage einer Gemeinde – zu gewähren.

Dieser Umstand wurde auch der Marktgemeinde Kreuzstetten, einerseits durch die
Übermittlung einer Abschrift der Erledigung vom 22. April 2020, andererseits durch ein an
alle Gemeinden Niederösterreichs gerichtetes Rundschreiben, kommuniziert und ist diese
Vorgabe entsprechend der geltenden Rechtslage auch umzusetzen.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Gemeinden gemäß Art. 116 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBI. Nr. 1/1930 idF BGBI. I Nr. 2/2021, um Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich um Verwaltungssprengel handelt.

Das Selbstverwaltungsrecht besagt wiederum, dass die Gemeinden alle Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches eigenverantwortlich regeln dürfen. Eine Weisung an die Gemeinde bzw. Einflussnahme von außen widerspräche der Gemeindeautonomie und ist eine solche jedenfalls unzulässig. Auch das Aufsichtsrecht von Bund und Land betreffend die Agenden des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden sehen keine unmittelbaren Eingriffe vor.

Daraus folgend kann seitens der Abteilung Gemeinden lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen angeregt werden, ein darüberhinausgehendes Einwirken ist jedoch nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. G e h a r t